

Kreistag
Sitzung am 02.11.2009



Drucksache Nr. 149/2009 öffentlich

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Anlagen: keine
Gäste: keine

Sachverhalt

In § 5 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ist folgende Regelung enthalten:

"Ehrenamtlich tätige, versicherungspflichtige Arbeitnehmer haben neben den Entschädigungen nach §§ 2 – 4 Anspruch auf gesonderte Erstattung der Abzüge und Erstattungsbeträge nach § 1397 Abs. 4 a der Reichsversicherungsverordnung und § 119 Abs. 4 a des Angestelltenversicherungsgesetzes. Die Aufwendungen werden auf Antrag und gegen Nachweis erstattet."

Diese Regelung beruht noch auf früheren Formulierungen der Entschädigungstatbestände in der Landkreisordnung bzw. Gemeindeordnung. Eine Kombination von Aufwandsentschädigungen bzw. Durchschnittssätzen mit Erstattungen nach Einzelabrechnung ist jedoch grundsätzlich unzulässig; die Erstattung von Abzügen und Erstattungsbeträgen nach den Sozialversicherungsgesetzen wird bereits von den Durchschnittssätzen nach § 2 bzw. von den Aufwandsentschädigungen nach § 3 der Satzung erfasst. Eine gesonderte Entschädigung dieser Beträge kommt daher nicht mehr in Betracht. Die Regelung in § 5 ist daher zu streichen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Regelung war in den vergangenen Jahren nie von Bedeutung. Im Interesse der Rechtsbereinigung sollte § 5 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gestrichen werden.

Der Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2009 (Drucksache-Nr. 130/2009) dem Kreistag einstimmig nachfolgenden Beschlussvorschlag empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

§ 1

**Änderung der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

In der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird der bisherige § 5 gestrichen. Der bisherige § 6 wird künftig § 5.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karl Heim, Landrat